



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 8: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang  
Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn (5.5.1975)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

uPB II

- 79

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1975      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 8  
am 5.5.1975

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GHsch 8/75 -

Die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 14, 15 und 16  
beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten  
Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule  
Paderborn,

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn  
auf seiner 49. Sitzung am 12. Juni 1974 zugestimmt hat,  
wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des  
Landes NW mit Änderungsaufgaben gemäß den Erlassen

I A 3 43 - 15/2/12  
IV B 4 81 49/100  
vom 10. November 1974

und

I A 3 - IV b  
vom 11. Februar 1975  
und 6. März 1975

bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit  
gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5.5.1975  
.....

Der Gründungsrektor  
Für den Rektor der Kanzler:

*Wintz*

Fachbereich 14

Fachbereich 15

Fachbereich 16

Paderborn

Meschede

Soest

Elektrotechnik-Elektronik

Nachrichtentechnik

Elektrische Energietechnik

Vorläufige Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang

Elektrotechnik

an der

Gesamthochschule Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 14	Fachbereich 15	Fachbereich 16
Paderborn	Meschede	Soest
Elektrotechnik-Elektronik	Nachrichtentechnik	Elektrische Energietechnik

Vorläufige Prüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang  
Elektrotechnik  
an der  
Gesamthochschule Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Form der Fachprüfungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer, Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 Praktische Ausbildung

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Rechtsbehelfe

## II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Gliederung der Zwischenprüfung

§ 18 Umfang der Zwischenprüfung

§ 19 Prüfungsvorleistungen

§ 20 Schriftliche (Klausuren) und mündliche Fachprüfungen

§ 21 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen  
(Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)

§ 22 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 23 Zeugnis über die Zwischenprüfung

## III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

§ 24 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

§ 25 Umfang der Abschlußprüfungen

- § 26 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung  
in den Fachbereichen 14 bis 16
- § 27 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen innerhalb  
der Abschlußprüfung im Fachbereich 16 - Elektrische  
Energietechnik
- § 28 Studienarbeiten und Diplomarbeiten
- § 29 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen
- § 30 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 31 Zeugnis über Abschlußprüfungen

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Elektrotechnik wird in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien der Elektrotechnik können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektro-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.
- (3) Die Entziehung der akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen.

Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit und ggf. die Studienarbeit.

- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h., sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.
- (3) Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abzuschließen.

Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester und die Abschlußprüfung II ist in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester abzuschließen.

#### § 4 Form der Fachprüfungen

(1) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

(2) Fachprüfungen können sein:

##### Die schriftliche Fachprüfung

Die schriftliche Fachprüfung eines Faches besteht in einer Prüfungsklausur.

In der schriftlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann.

Die Dauer der schriftlichen Fachprüfung beträgt 2 - 4 Zeitstunden.

Die Klausuren sind nicht öffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.

##### Die mündliche Fachprüfung

In der mündlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden

Faches erkennen und selbständig lösen kann. Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.

Die mündlichen Fachprüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer als Protokollführer durchgeführt. Die Gegenstände und Noten der mündlichen Fachprüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Elektrotechnik, die sich zur gleichen Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden gem. § 8 und § 21 benotet.

#### § 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistung gefordert.
- (2) Leistungsnachweise können sein:

##### Schriftlicher Test

In dem schriftlichen Test weist der Kandidat nach,

daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann. Die Dauer des schriftlichen Testes beträgt 2 Zeitstunden.

#### Kolloquium

Im Kolloquium weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

#### Schriftliche Ausarbeitung

Selbständige schriftliche Bearbeitung eines von einem Hochschullehrer gestellten Themas, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließendem Kolloquium über die Ausarbeitung. Die Ausarbeitungszeit soll zwei Monate nicht überschreiten.

#### Entwurf

Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die z. B. als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den dazugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, mit abschließendem Fachgespräch über den Entwurf. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.

### Laboruntersuchungen

Selbständige experimentelle Untersuchung, die über den Rahmen der Standardversuche deutlich hinausgeht, mit anschließendem Kolloquium. Die Untersuchungszeit soll maximal 40 Stunden betragen. Das Ergebnis ist in angemessener Form schriftlich niederzulegen.

### Referat

Mündlicher Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über ein vom Hochschullehrer gestelltes Thema, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließender Diskussion.

### Übung

Selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem vermittelten Stoffgebiet mit Diskussion über Lösungsweg und Ergebnisse.

### Seminare

Vertiefung eines Faches oder mehrerer Fächer fachübergreifend im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden.

Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. Es verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

- (3) Die Nachweisarten (Fachgespräche, schriftliche Ausarbeitung, Entwurf, Laboruntersuchungen, Referat, Übung und Seminare) können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Stu-

dentem eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

(4) Die Leistungsnachweise werden vom für das Fach zuständigen Hochschullehrer beurteilt. § 20 (3) gilt entsprechend.

(5) § 3 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

#### § 6 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche 14, 15 und 16 werden insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:

- a) Die Organisation der Prüfungen.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen der Studienordnung.
- c) Die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- d) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- e) Genehmigung individueller Studienablaufpläne im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Auf-

gaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei weiteren Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs gewählt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter aus der Reihe der vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt, wobei aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Mitglieder hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Hochschullehrer sein müssen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt er in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (10) Die Fachbereiche 14, 15 und 16 bilden einen Arbeitsausschuß für Prüfungsfragen. Der Arbeitsausschuß besteht aus je vier Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der drei beteiligten Fachbereiche. Die vier Mitglieder sind der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, ein weiterer Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Vorsitzender des

Arbeitsausschusses ist einer der Vorsitzenden der drei Prüfungsausschüsse. Die beiden anderen sind seine Vertreter.

Der Arbeitsausschuß berät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet jährlich den Fachbereichsräten. Ihm obliegt die Koordination aller die Prüfung betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten.

#### § 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt.
- (3) Prüfer bzw. Beisitzer kann grundsätzlich nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu erteilenden oder einen entsprechenden Grad besitzt.
- (4) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachbereichsrates als Prüfer auch Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter zulassen (§ 26 (2) HSchG ist zu beachten).

- (5) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (6) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

#### § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte da-

durch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, d. h., die einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind mit einer der Noten:

0,7

1,0 ) im Sinne des Urteils "sehr gut"

1,3

1,7

2,0 ) im Sinne des Urteils "gut"

2,3

2,7

3,0 ) im Sinne des Urteils "befriedigend"

3,3

3,7

4,0 ) im Sinne des Urteils "ausreichend"

4,3

4,7

5,0 ) im Sinne des Urteils "nicht ausreichend"

5,3

zu bewerten.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit mindestens 4,3 beurteilten einzelnen Teilfachprüfungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschl. sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschl. gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschl. befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 einschl. ausreichend

(3) Nach Abschluß einer Fachprüfung und/oder eines Leistungsnachweises sind dem Kandidaten die erzielten Noten bekanntzugeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten wird dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsniederschriften gewährt. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt wur-

den, bis zu zweimal wiederholt werden.

- (2) Wird eine Klausur auch bei der zweiten Wiederholung als nicht ausreichend beurteilt, so hat der Kandidat die Möglichkeit zu einer ergänzenden mündlichen Prüfung.

Wird von der Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung Gebrauch gemacht, kann die Note nicht besser als 4,0 lauten.

- (3) Schriftliche Studien- und Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der schriftlichen Studien- bzw. Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen.

- (4) Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen früheren als den unter Abs. (4) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.

- (6) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

#### § 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## § 12 Praktische Ausbildung

(1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik abzuleisten. Von dieser Zeit müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abgeleistet werden, von denen möglichst 8 Wochen

als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.

- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

#### § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Hochschullehrer auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Beachtung von § 6 (1) d).
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vorprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu beachten.
- (6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Studienarbeiten und Diplomarbeiten.

- (7) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.
- (8) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk "als Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der ..... anerkannt" übernommen.

#### § 14 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

### II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

#### § 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

- (2) Der Prüfungsausschuß legt die Meldetermine und die Form des Antrages fest.
- (3) Dem Antrag sind - soweit nicht bereits beim Prüfungsausschuß vorliegend - beizufügen:
- a) Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch),
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  - c) ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - d) der Nachweis über die gem. § 19 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen,
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine entsprechende Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
  - f) ggf. ein Vorschlag für den Prüfer der Fachprüfung,
  - g) ggf. eine Erklärung darüber, daß einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Fachprüfungen widersprochen wird.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. (3) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor einer Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.
- (6) Die Zulassung zu Leistungsnachweisen regelt der Fachbereich.

#### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Student wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Fachprüfung zugelassen, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen nach § 15 (3) vollständig sind,
  - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 15 gewahrt sind,
  - c) der Kandidat an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung wird durch Anschlag bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.

#### § 17 Gliederung der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:  
  
Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen gem. § 18.

- (2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen gemeinsamen Pflichtfächerteil und einem zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil.
- (3) Die Qualifikation für ein Hauptstudium I wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
  - dem zum Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.
- (4) Die Qualifikation für ein Hauptstudium II wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
  - dem zum Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.

§ 18 Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus
- den Fachprüfungen des gemeinsamen Pflichtfächerteils und
  - den Fachprüfungen des zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteils.
- (2) Zum gemeinsamen Pflichtfächerteil gehören die Fächer:

Mathematik A I  
Mathematik A II  
Technische Mechanik  
Physik A  
Grundlagen der Elektrotechnik I  
Grundlagen der Elektrotechnik II  
Elektrische Meßtechnik  
Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen

(3) Der zum Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfungsteil besteht aus Fachprüfungen in den Fächern:

- Betriebsorganisation
- Elektromechanische Konstruktion

(4) Der zum Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfungsteil besteht aus Fachprüfungen in den Fächern:

- Mathematik
- Physik B

#### § 19 Prüfungsvorleistungen

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung der 13wöchiger Grundpraxis gem. § 12 vorzulegen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind jeweils folgende Nachweise über abgelegte Prüfungen,

Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine ordnungsgemäße Teilnahme an Übungen (soweit in dem Fach vorgesehen) und entsprechenden Lehrveranstaltungen beizufügen. Die Teilnahmebescheinigungen dürfen nicht aufgrund von prüfungsartigen Verfahrenswegen (Klausuren usw.) ausgegeben werden.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen, sofern die Qualifikation für das Hauptstudium II erfolgen soll.

Fortsetzung § 19

Es muß vorgelegt werden:

Prüfungsfach	Nachweis über die bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahme-schein an
Mathematik A I	-	Grundlagen Programmieren	Übungen Mathematik A I
Mathematik A II	Mathematik A I	-	Übungen Mathematik A II
Physik A	-	-	Praktikum Physik A
Technische Mechanik	-	-	Übungen Technische Mechanik
Grundlagen der Elektrotechnik I	-	-	Übungen Grundlagen der Elektrotechnik I
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik I	-	Übungen Grundlagen der Elektrotechnik II
Elektrische Meßtechnik	-	-	Praktikum Elektrische Meßtechnik
Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen	-	Chemie und Werkstoffkunde	Praktikum Elektrische Bauelemente und Grundsaltungen

Fortsetzung § 19

Prüfungsfach	Nachweis über bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahme-schein an
Für das Hauptstudium I qualifizierende Prüfungsfächer			
Elektromechanische Konstruktion	Technische Mechanik	-	Übungen (Entwurf)
Betriebsorganisation	-	-	Seminar Be- triebsorgani- sation
=====			
Für das Hauptstudium II qualifizierende Prüfungsfächer			
Mathematik B	Mathematik A	-	Übungen Mathematik B
Physik B	Physik A Mathematik A	-	Übungen Physik B Übungen Mathematik B

=====

Der Leistungsnachweis in Volks- und Betriebswirtschaft ist vor der Meldung zur letzten Fachprüfung mit Erfolg abzulegen.

§ 20 Schriftliche Fachprüfungen (Klausuren)

(1) Schriftliche Fachprüfungen (Klausuren) werden in folgenden Fächern abgehalten:

Mathematik A I mit 3 Zeitstunden

Mathematik A II mit 4 Zeitstunden

Technische Mechanik mit 3 Zeitstunden

Physik A mit 4 Zeitstunden

Grundlagen der  
Elektrotechnik I mit 4 Zeitstunden

Grundlagen der  
Elektrotechnik II mit 4 Zeitstunden

Elektrische Meßtechnik mit 2 Zeitstunden

Elektrische Bauelemente  
und Grundsaltungen mit 3 Zeitstunden

---

Elektromechanische  
Konstruktion mit 4 Zeitstunden

Betriebsorganisation mit 2 Zeitstunden

---

Mathematik B mit 3 Zeitstunden

Physik B mit 3 Zeitstunden

---

- (2) Der Zeitpunkt der Klausuren und die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfungsausschuß durch Anschlag bekanntzugeben. Die Termine sind dabei so festzulegen, daß für jeden Kandidaten an einem Tag nur eine Klausur stattfindet.
- (3) Die Klausurarbeiten und ergänzende mündliche Prüfungen werden vom Prüfer gem. §§ 8 und 10 Abs. (2) benotet. Die Klausurarbeiten können von dazu bestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern vorkorrigiert werden. Die Noten sind den Kandidaten in der Regel innerhalb 4 Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 21 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen  
(Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 18 aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (bis einschließlich 4,3) bewertet worden sind.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und dem Mittelwert der Noten der

Leistungsnachweise, der wie eine weitere Fachnote gerechnet wird.

- (5) Die Errechnung der Gesamtnote erfolgt ausnahmslos aus den nicht gerundeten Fachnoten.

#### § 22 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat ein Kandidat einen qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann er sich in dem anderen qualifizierenden Teil erneut prüfen lassen.

#### § 23 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis muß einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I und/oder für das Hauptstudium II enthalten.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

### III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

#### § 24 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Zur Abschlußprüfung I bzw. zu zugehörigen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsleistungen nach § 26 erbracht hat.
- (2) Zur Abschlußprüfung II bzw. zu zugehörigen Fachprüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium II für Elektrotechnik bestanden und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 26 erbracht hat.

- (3) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gelten § 15 und § 16 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene entsprechende Zwischenprüfung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums am Ende des fünften Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung gleichzeitig erfolgt.

- (4) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor der Teilnahme an der ersten Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.

#### § 25 Umfang der Abschlußprüfungen

- (1) Für Zuerkennung der Abschlußprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern des gewählten Hauptstudiums.
  - b) Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung I oder  
erfolgreicher Abschluß der Diplom- und Studienarbeit bei der Abschlußprüfung II.

- (2) Die Abschlußprüfung I umfaßt in den jeweiligen Fachbereichen nachstehende Fachprüfungen:

Fachbereich 14 - Elektrotechnik-Elektronik

Studienrichtung Elektronik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

Nachrichtentechnik  
Leitungstheorie/Vierpoltheorie  
Regelungstechnik  
Nachrichtenverarbeitende Systeme  
Schaltungstechnik  
Betriebsorganisation/Fertigungstechnik

b) Fachprüfungen in einem Wahlpflichtfach

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Mikrowellentechnik  
spez. Bauelemente der Elektronik  
Gerätetechnik  
Programmierung Assembler  
Meßverfahren in der Medizin  
Medizinisch-biologische Meßgeräte

Fortsetzung § 25

Elektromedizin

Prozeßtechnik

Lasertechnik

Studienrichtung Automatisierungstechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

Hochspannungstechnik und elektrische Anlagen

Regelungstechnik

Elektrische Maschinen und Antriebe

Prozeßautomation und Steuerungstechnik

Meßumformertechnik

Leistungselektronik

b) Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Elektrische Bahnen und Fahrzeuge

Elektrische Sonderantriebe

Ausgewählte Kapitel der Hochspannungstechnik

Galvanotechnik

Halbleitertechnik

Fortsetzung § 25

Programmierung Assembler  
Elektronische Meßtechnik  
Röntgentechnik und Strahlenkunde

Fachbereich 15 - Nachrichtentechnik

Studienrichtung Nachrichtentechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern

Hochfrequenztechnik  
Niederfrequenztechnik  
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder  
Nachrichtentechnik  
Elektronische Meßtechnik

b) Fachprüfungen in mindestens zwei Wahlpflichtfächern

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als zwei Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer enthält z. Zt. die folgenden Fächer:

Mikrowellen  
Siebschaltungstechnik  
Regelungstechnik  
Datenverarbeitung  
Systemtheorie

Fortsetzung § 25

- Technische Physik
- Elektronen und Ionen
- Antriebstechnik
- Leistungselektronik
- Hochspannungstechnik
- Radartechnik
- Halbleiterschaltungstechnik
- Funkortung und Funknavigation
- Weitverkehrstechnik

Fachbereich 16 - Elektrische Energietechnik

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

b) Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als  
... Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Fortsetzung § 25

- (3) Die Abschlußprüfung II umfaßt die nachstehenden Fachprüfungen im Fachbereich 14 - Elektrotechnik-Elektronik

Elektrotechnik

- a) Fachprüfungen in den Pflichtfächern

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

- b) Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern

Der Kandidat kann sich gem. § 8 (4) auch in mehr als drei Wahlpflichtfächern prüfen lassen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer umfaßt z. Zt. die folgenden Fächer:

(Der Fächerkatalog wird noch festgelegt)

§ 26 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahme-scheine erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Nachweise über erfolgreich abgelegte Prüfungen, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen und entsprechenden Lehrveranstaltungen beizu-



Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Nachrichtentechnik	Übungen und Praktikum Nachrichtentechnik
Leitungstheorie/ Vierpoltheorie	Übungen Leitungstheorie
Regelungstechnik	Übungen und Praktikum Regelungstechnik
Nachrichten- verarbeitende Systeme	Übungen und Praktikum Nachrichtenverarbeitende Systeme
Schaltungstechnik	Übungen und Praktikum Schaltungstechnik
Betriebsorganisation und Fertigungstechnik	-
Wahlpflichtfach	Übungen und Praktikum des Wahlpflichtfaches

Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Hochspannungstechnik/El. Anlagen	Übungen und Praktikum Hochspannungstechnik/El. Anlagen
Regelungstechnik	Übungen und Praktikum Regelungstechnik
El. Maschinen und Antriebe	Übungen und Praktikum El. Maschinen und Antriebe
Prozeßautomation und Steuerungstechnik	Übungen und Praktikum Prozeßautomation und Steuerungstechnik
Meßumformertechnik	Übungen und Praktikum Meßumformertechnik
Leistungselektronik	Übungen und Praktikum Leistungselektronik
Wahlpflichtfach	Übungen und Praktikum des Wahlpflichtfaches

Fortsetzung § 26

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

Es muß im einzelnen vorgelegt werden:

(wird noch festgelegt)

Fortsetzung § 26

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

a) Pflichtfächer

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Niederfrequenztechnik	Praktikum Niederfrequenztechnik
Hochfrequenztechnik	Praktikum Hochfrequenztechnik
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder	
Nachrichtenverarbeitung	Praktikum Digitaltechnik
Elektronische Meßtechnik	Praktikum Elektronische Meßtechnik
b) <u>Wahlfächer</u>	
Mikrowellen	Praktikum Mikrowellen
Siebschaltungstechnik	
Regelungstechnik	Praktikum Regelungstechnik

Fortsetzung § 26

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an
Datenverarbeitung	Praktikum Datenverarbeitung
Systemtheorie	
Technische Physik	
Elektronen und Ionen	
Antriebstechnik	Praktikum Antriebstechnik
Leistungselektronik	Praktikum Leistungselektronik
Hochspannungstechnik	Praktikum Hochspannungstechnik
Radartechnik	
Halbleiterschaltungs- technik	
Funkortung/Funknavigation	
Weitverkehrstechnik	

Fortsetzung § 26

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

§ 27 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen innerhalb  
der Abschlußprüfungen in den jeweiligen Fachbereichen

(1) Schriftliche Fachprüfungen werden entsprechend der  
Regelung in § 20 durchgeführt und in den folgenden  
Fächern abgehalten:

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Nachrichtentechnik	mit 3 Zeitstunden
Leitungstheorie/Vierpoltheorie	mit 2 Zeitstunden
Regelungstechnik	mit 2 Zeitstunden
Nachrichtenverarbeitenden Systeme	mit 3 Zeitstunden
Schaltungstechnik	mit 3 Zeitstunden
Betriebsorganisation/Fertigungstechnik	mit 2 Zeitstunden

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Hochspannungstechnik und Elektrische

Anlagen	mit 2 Zeitstunden
Regelungstechnik	mit 2 Zeitstunden
Elektrische Maschinen und Antriebe	mit 2 Zeitstunden
Prozeßautomation und Steuerungs- technik	mit 3 Zeitstunden
Meßumformertechnik	mit 2 Zeitstunden
Leistungselektronik	mit 2 Zeitstunden

Fortsetzung § 27

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

(wird noch festgelegt)

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Hochfrequenztechnik	mit 3 Zeitstunden
Niederfrequenztechnik	mit 3 Zeitstunden
Einführung in die Theorie elektromagnetischer Felder	mit 3 Zeitstunden
Nachrichtenverarbeitung	mit 3 Zeitstunden
Elektronische Meßtechnik	mit 3 Zeitstunden

Fortsetzung § 27

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

Fortsetzung § 27

- (2) Mündliche Fachprüfungen werden in den folgenden Fächern abgehalten:

Fachbereich 14

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektronik

Mikrowellentechnik

Spezielle Bauelemente der Elektronik

Gerätetechnik

Programmierung Assembler

Meßverfahren in der Medizin

Medizinisch biologische Meßgeräte

Elektromedizin

Prozeßtechnik

Lasertechnik

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Elektrische Bahnen und Fahrzeuge

Elektrische Sonderantriebe

Ausgewählte Kapitel der Hochspannungstechnik

Galvanotechnik

Halbleitertechnik

Programmierung Assembler

Fortsetzung § 27

Elektronische Meßtechnik  
Röntgentechnik und Strahlenkunde

Fachbereich 14

Hauptstudium II

Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik

(wird noch festgelegt)

Fachbereich 15

Hauptstudium I

Studienrichtung Nachrichtentechnik

Mikrowellen  
Siebschaltungstechnik  
Regelungstechnik  
Datenverarbeitung  
Systemtheorie  
Technische Physik  
Elektronen und Ionen  
Antriebstechnik

Fortsetzung § 27

Leistungselektronik

Hochspannungstechnik

Radartechnik

Halbleiterschaltungstechnik

Funkortung und Funknavigation

Weitverkehrstechnik

Fachbereich 16

Hauptstudium I

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

(wird noch festgelegt)

- (3) Mündliche Fachprüfungen werden vom Prüfer gem. § 8 benotet. Die Noten sind dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Paragraphen dieser Prüfungsordnung (§ 20 (2), (3), § 8 und § 21).

§ 28 Studienarbeiten und Diplomarbeiten

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Diplomarbeit und die Studienarbeit können von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Hochschullehrer der Fachbereiche Elektrotechnik, der im entsprechenden Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema seiner Diplomarbeit bzw. Studienarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuß kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung auf Antrag eines Hochschullehrers die je Hochschullehrer zu vergebende Zahl der Diplomarbeiten begrenzen.  
Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung von Diplom- und Studienarbeiten beteiligt werden.
- (4) Die Diplomarbeit und die Studienarbeit dürfen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einem Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Ausgabe einer Diplom- oder Studienarbeit erfolgt durch den Aufgabensteller über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Kandidat, der die Voraussetzung gem. § 26 erfüllt, innerhalb einer angemessenen Frist das Thema für eine Studien- und/oder Diplomarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate (Arbeitszeit ca. 150 Stunden). Das Thema der Studienarbeit kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung an den Kandidaten von diesem ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern. Der Antrag muß zuvor vom Aufgabensteller befürwortet sein.

- (9) Die Diplom- bzw. Studienarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplom- bzw. Studienarbeit nicht termingerecht abgeliefert, so gilt sie als "nicht aus-

reichend" bewertet.

- (10) Bei Abgabe der Diplom- und Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Die Diplom- bzw. Studienarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter, zu beurteilen, der die Voraussetzungen nach § 28 Ziff. 3 erfüllen muß. In den Fällen nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Endnote als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Einzelnoten gebildet.
- (12) Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der Anteil des einzelnen Kandidaten im Rahmen der Diplom- bzw. Studienarbeit klar erkennbar und bewertbar ist.

#### § 29 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die Diplomarbeit und ggf. die Studienarbeit mit mindestens ausreichend bewertet sind. Im übrigen gelten die §§ 8 und 21 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote zählt die Diplomarbeit wie zwei Fachnoten.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Abschlußprüfung II zählt die Studienarbeit wie eine Fachnote.
- (4) Bei überragenden Leistungen, bei denen die Gesamtnote 1,2 oder besser ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### § 30 Wiederholung der Abschlußprüfung

Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10, 15 und 16 entsprechend.

### § 31 Zeugnis über Abschlußprüfungen

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung I oder II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. § 23 gilt entsprechend. Thema und Note der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind besonders zu nennen.  
Das Zeugnis muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen anerkannt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

Die Urkunde muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum dieser Urkunde ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gem. den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.